

URKUNDE zur Errichtung einer Messstiftung

(vgl. Kirchliches Amtsblatt 2018, Stück 12, Nr. 151)

Verhandelt _____ , den _____

Vor dem unterzeichnenden Pfarrer/Pfarrvikar der katholischen Kirchengemeinde _____

erschien heute Frau/Herr _____ aus _____

und erklärte:

Es ist mein Wunsch, zugunsten

- der katholischen Kirchengemeinde
- des Pfarrfonds _____
- des Vikariefonds _____
- des _____-Vermögens

eine Messstiftung zu errichten.

Als Stiftungskapital übergebe ich _____ Euro.

Von den Erträgen sind auf die Dauer von _____ Jahren*, beginnend am/nach

folgende heilige Messen zu feiern:

Soweit die Erträge der Stiftung für die Stipendien der vorgenannten Messverpflichtungen nicht ausreichen, können die Stipendien auch aus dem Stiftungsbetrag finanziert werden.

Die Stiftungsverpflichtung vermindert sich oder erlischt ganz, wenn das Stiftungsvermögen an Wert verliert oder in Verlust gerät bzw. keine Zinsen mehr erbringt. Es gelten die Regelungen des can. 1308, § 2 und § 3 CIC/1983, nach denen der Diözesanbischof berechtigt ist, wegen Minderung der Einkünfte Messverpflichtungen bis zur Höhe des in der Diözese üblichen Stipendiums herabzusetzen, sofern niemand da ist, der zur Erhöhung des Messstipendiums rechtlich verpflichtet ist und dazu mit Erfolg angehalten werden kann.

Für den Fall, dass die Stiftungsverpflichtung nicht am Stiftungsort erfüllt werden kann, erklärt sich der Stifter mit der Erfüllung außerhalb des Stiftungsortes einverstanden.

Nach Beendigung der Laufzeit wird das Stiftungskapital, das nicht durch die für die Messverpflichtungen erforderlichen Stipendien verbraucht worden ist, in das oben genannte Vermögen übernommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

_____ (Stifter) _____ (Pfarrer/Pfarrvikar)

* Die Dauer der Verpflichtung aus dieser Messstiftung soll einen Zeitraum von 20 Jahren nicht überschreiten.